

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

Westwing Group SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 239114 B

nachfolgend „Organträger“ genannt

und der

Westwing Delivery Service GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 265384

nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt

beide jeweils ein „Vertragsteil“ und gemeinsam die „Vertragsteile“

§ 1

Vorbemerkung

Der Organträger hält sämtliche Geschäftsanteile der Organgesellschaft. Die Organgesellschaft bleibt rechtlich selbständig.

Zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses i.S.d. §§ 14, 17 Körperschaftsteuergesetz wird der nachfolgende Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend auch „**Vertrag**“ genannt) geschlossen.

§ 2

Gewinnabführung und Verlustübernahme

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn ab dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags bestimmten Zeitpunkt an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um gegebenenfalls einen nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Betrag und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Der Betrag der Abführung darf den sich aus § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ergebenden Betrag nicht überschreiten. Auf die Vorschriften der §§ 300 ff. AktG wird verwiesen.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies gesetzlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, welche vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, sowie von Kapitalrücklagen nach

§ 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für einen vorvertraglichen Gewinnvortrag.

- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Der Zahlungsanspruch ist 6 Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.
- (5) Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. § 2 Abs. 4 dieses Vertrags gilt für den Anspruch der Organgesellschaft auf Verlustübernahme entsprechend.

§ 3

Informationsrechte

Der Organträger ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, dem Organträger jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der Organgesellschaft zu erteilen. Die Rechte und Pflichten aus diesem § 3 bleiben in Bezug auf den Zeitraum, in dem dieser Vertrag gegolten hat, von der Beendigung dieses Vertrags und einer etwaigen Veräußerung eines Teils oder sämtlicher Geschäftsanteile des Organträgers an der Organgesellschaft unberührt.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft geschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend von Beginn des bei der Eintragung laufenden Geschäftsjahres.
- (2) Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten zum jeweiligen Geschäftsjahresende gekündigt werden, erstmals jedoch nach Ablauf von 5 Zeitjahren (5 x 12 Monate) ab der Wirksamkeit dieses Vertrags. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Jahr. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist deren Zugang bei dem jeweils anderen Vertragsteil.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere (ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein) angesehen werden:
 - a) eine Veräußerung von sämtlichen Geschäftsanteilen an der Organgesellschaft oder eine Veräußerung von Geschäftsanteilen, die zur Folge hat, dass die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen,
 - b) eine Einbringung der Geschäftsanteile an der Organgesellschaft durch den Organträger, oder
 - c) eine Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.

- (4) Bei Vertragsende ist der Organträger entsprechend der Vorschrift des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 303 AktG, die in ihrer jeweils geltenden Fassung auf diesen Vertrag anzuwenden sind, verpflichtet, den Gläubigern der Organgesellschaft Sicherheit zu leisten.

§ 5

Salvatorische Klausel

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das vorbenannte Schriftformerfordernis.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen wirksam. Die Vertragsteile sind verpflichtet, anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu treffen, die dem mit der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Ziel und Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken; in diesem Fall sind die Vertragsteile zur Einführung die jeweilige Lücke schließender Bestimmungen in den Vertrag verpflichtet.

München, 28.03.2022



Westwing Group SE

vertreten durch Vorstandsmitglied

Sebastian Säuberlich



Westwing Group SE

vertreten durch Prokuristin

Julie v. Deym



Westwing Delivery Service GmbH

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer

Stefan Smalla